

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele | 4 |
| 1.1 | Aufstellungsbeschluss, Planverfahren und räumlicher Geltungsbereich | 4 |
| 1.2 | Planungsanlass und Planungsziel | 4 |
| 1.3 | Derzeitige Situation | 6 |
| 1.4 | Planungsrechtliche Vorgaben | 6 |
| 2 | Städtebauliche Konzeption | 7 |
| 3 | Festsetzungen zur baulichen Nutzung | 8 |
| 3.1 | Art der baulichen Nutzung | 8 |
| 3.2 | Maß der baulichen Nutzung | 8 |
| 3.2.1 | Baukörperhöhen, Geschossigkeit | 8 |
| 3.2.2 | Grundflächenzahl | 9 |
| 3.2.3 | Überbaubare Grundstücksflächen | 9 |
| 4 | Verkehrliche Erschließung | 9 |
| 5 | Natur und Landschaft | 10 |
| 5.1 | Festsetzungen zur Grüngestaltung | 10 |
| 5.2 | Eingriffsregelung | 10 |
| 5.3 | Biotop- und Artenschutz | 11 |
| 5.4 | Natura 2000 Gebiete | 13 |
| 5.5 | Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel | 13 |
| 5.6 | Bodenschutz | 14 |
| 5.7 | Wasserwirtschaftliche Belange | 14 |
| 5.8 | Forstliche Belange | 15 |
| 6 | Ver- und Entsorgung | 15 |
| 7 | Immissionsschutz | 15 |
| 8 | Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise | 18 |
| 8.1 | Belange des Denkmalschutzes | 18 |
| 8.2 | Altlasten und Kampfmittelvorkommen | 18 |
| 9 | Flächenbilanz | 18 |
| 10 | Umweltbericht | 18 |
| 10.1 | Einleitung | 19 |
| 10.2 | Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase | 20 |
| 10.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) | 26 |
| 10.4 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | 26 |

| | | |
|------|---|-----------|
| 10.5 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 28 |
| 10.6 | Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich | 28 |
| 10.7 | Zusätzliche Angaben | 28 |
| 10.8 | Zusammenfassung | 29 |
| 10.9 | Referenzliste der Quellen | 30 |
| | Anhang | 32 |
| | Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung | 32 |
| | Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle | 34 |

Gutachten

- Dipl. Ing. F. Burrichter: Stellungnahme zur Standortfindung für ein Feuerwehrgerätehaus der Stadt Telgte im Ortsteil Westbevern, Telgte. September 2016
- Forplan GmbH: 2. Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan Stadt Telgte, Bonn. Oktober 2017
- Wenker & Gesing: Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses an der Grevener Straße im Ortsteil Westbevern – Bericht Nr. 4543.1/01, Gronau. Juni 2021
- Ökoplanung Münster: Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte. Brutvögel und Fledermäuse, Münster. Januar 2021
- Ökoplanung Münster: Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte, Münster. Januar 2021

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss, Planverfahren und räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ nach den Vorschriften der §§ 2 - 4 des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Westbevern-Dorf zu schaffen.

Das ca. 0,55 ha große Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der Grevener Straße (L 588) zentral in Westbevern und grenzt im Westen an bestehende Wohnbebauung sowie im Süden und Osten an landwirtschaftliche Flächen. Die Bever verläuft südlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 50 bis 100 m.

Die Grenzen des Plangebietes sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt. Es betrifft in Flur 23 die Flurstücke 394 teilw. und 395 teilw. in der Gemarkung Westbevern.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Die Stadt Telgte beabsichtigt in Westbevern die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses, da das derzeit genutzte Gebäude östlich des Plangebietes nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine räumliche Unterbringung für eine moderne Freiwillige Feuerwehr sowie an den Gesundheits-, Unfall- und Arbeitsschutz entspricht.

Die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes* aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass im Feuerwehrhaus Westbevern die geltenden Rahmenbedingungen (z.B. DIN 14092) in wesentlichen Bereichen nicht eingehalten werden: Zu bemängeln sind insbesondere eine fehlende Abgasabsaugung, die unzureichende Stellplatzsituation der Einsatzfahrzeuge und die fehlenden bzw. ungünstig platzierten Parkplätze der Einsatzkräfte, ein unterdimensionierter Schulungs- und Sozialraum sowie ausgereizte Lagermöglichkeiten für Logistik- und Einsatzmaterialien. Zudem zeigt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes eine Erweiterung des Fahrzeugbestandes für zukünftig fünf Einsatzfahrzeuge an. Im Ergebnis wird festgehalten, dass der Standort zeitnah anzupassen ist und dafür ein Neubau auf einem ausreichend großen Grundstück zu favorisieren ist. Am aktuellen Standort bestehen jedoch keine Erweiterungsmöglichkeiten.

In einem Standortsuchverfahren** für ein neues Feuerwehrgerätehaus aus dem Jahr 2016 wurden fünf mögliche Standorte hinsichtlich ihrer Lage, der verkehrlichen Anbindung, der Erreichbarkeit für die verfügbaren Feuerwehrangehörigen, der Auswirkungen auf den Ausrückebereich/ Einsatzbereich sowie weitere Randbedingungen geprüft:

* Forplan GmbH:
2. Fortschreibung
Brandschutzbedarfsplan Stadt
Telgte, Bonn. Oktober 2017

** Dipl. Ing. F. Burrichter:
Stellungnahme zur Standort-
findung für ein Feuerwehr-
gerätehaus der Stadt Telgte im
Ortsteil Westbevern, Telgte.
September 2016

Ein Standort (Standorte 1) befindet sich am südlichen Ortseingang von Westbevern. Der Ortsteil Westbevern-Vadруп ist von diesem Standort aus in Teilen nicht mehr in dem erforderlichen Zeitintervall erreichbar. Zudem ist die Erreichbarkeit für die Feuerwehrangehörigen nicht als optimal zu bezeichnen. Aus diesen Gründen wird dieser Standort als ungeeignet für die Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses bewertet.

Ein weiterer Standort befindet sich im Osten des Ortsteils im Bereich Kortenkamp (Standort 2). Auch hier stehen die schlechte Erreichbarkeit durch Feuerwehrangehörige, die zu langen Ausrückzeiten sowie die Verschiebung der hilfsgerecht abzudeckenden Fläche auf das Gemeindegebiet Ostbeverns der Standortwahl entgegen.

Der dritte untersuchte Standort (Standort 3) entspricht dem heutigen Feuerwehrstandort (östlich des Plangebietes). Aufgrund der zentralen Lage, die gegenüber dem heutigen Standort des Feuerwehrgerätehauses kaum verändert ist, der Größe der Fläche und ihrer Verfügbarkeit, ist dieser Standort gut als neuer Standort des Feuerwehrgerätehauses geeignet.

Ein weiterer Standort befindet sich nördlich des Plangebietes (Standort 4). Dieser Standort ist unter Erreichbarkeitsgesichtspunkten vergleichbar gut geeignet. Aufgrund der Lage unmittelbar an einem Wohngebiet, sind hier jedoch Immissionskonflikte unausweichlich, die ggf. die Nutzbarkeit einschränken. Zudem ist hier die Flächenverfügbarkeit nicht gegeben.

Der fünfte untersuchte Standort (Standort 5) befindet sich am westlichen Ortsausgang Westbeverns. Dieser besitzt aufgrund der mangelhaften Erreichbarkeit für die Feuerwehrangehörigen nur eine eingeschränkte Eignung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses. Als wesentliches Kriterium steht an diesem Standort jedoch die mangelnde Flächenverfügbarkeit der Standortwahl entgegen.

Der derzeitige Feuerwehrstandort wurde zusammenfassend als am geeignetsten bewertet. Da dieser jedoch nicht die Möglichkeit zur Erweiterung und zur Beseitigung der o. g. Mängel bietet, soll nun ca. 100 m westlich ein den Vorgaben und Bedürfnissen entsprechender Neubau errichtet werden. Dabei müssen auch die Belange des Hochwasserschutzes im Kontext der Bever beachtet werden (s. Kapitel 5.7).

Die Stadt Telgte hat in diesem Jahr für den geplanten Standort an der Grevener Straße einen Realisierungswettbewerb durchgeführt. Der erste Preis des Wettbewerbes dient als Grundlage für diesen Bebauungsplan, mit dem nunmehr die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung des neuen Standortes für das Feuerwehrgerätehaus geschaffen werden (s. Kapitel 2).

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet liegt in zentraler Lage in Westbevern-Dorf unmittelbar südlich der Grevener Straße. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerland).

Im Westen begrenzen wohnbaulich genutzte Flächen das Plangebiet. Nördlich der Grevener Straße schließen sich ebenfalls Wohnbauflächen an. In südlicher und östlicher Richtung grenzt die Beveraue mit landwirtschaftlich genutzten Flächen an.

Die Bever verläuft südlich in einem Abstand von ca. 50 bis 100 m.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplanung

Der Regionalplan Münsterland stellt die Ortslage Westbevern-Dorf aufgrund ihrer geringen Größenordnung (unter 2.000 Einwohner) nicht als Siedlungsbereich dar. Die Siedlungsfläche Westbevern-Dorf ist als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ definiert.

Gem. Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) ist eine der Eigenentwicklung dienende Ausweisung von Bauflächen – und hierzu zählen auch Gemeinbedarfsflächen – im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ausnahmsweise zulässig. Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW kann von diesem Ziel abgewichen werden, wenn durch besondere Standortanforderungen für die geplante Einrichtung auch Flächen außerhalb von Siedlungsbereichen sinnvoll sein können.

Da die Verortung des Standortes für das Feuerwehrgerätehaus aus Gründen der Erreichbarkeit im Brandfall zwingend innerhalb des Ortsteils Westbevern erfolgen muss, ist eine Anordnung innerhalb des regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs in Telgte nicht möglich und eine Verortung außerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche im Sinne der Ausnahmeregelung in Ziel 2-3 sinnvoll und notwendig.

Im Regionalplan werden für das Plangebiet zudem die überlagernden Darstellungen „Schutz der Natur“ (BSN), „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) sowie „Überschwemmungsbereich“ (ÜSB) getroffen. Eine Planung bzw. Inanspruchnahme in diesem Bereich ist in Ausnahmefällen nur dann möglich, wenn diese erforderlich und alternativlos ist.

Gem. Ziel 30.4 Regionalplans Münsterland sind in Überschwemmungsgebieten bauliche Anlagen in Einzelfällen zulässig, wenn diese zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in diesen Bereichen angesiedelt werden müssen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Untersuchung zur Standortfindung (s.o.) sowie der durch die Stadt Telgte durchgeführten Prüfung der Flächenverfügbarkeit ist festzustellen, dass zu dem vorliegenden Plangebiet keine alternativen Standorte bestehen die ausreichend geeignet und verfügbar wären, das Feuerwehrgerätehaus aufzunehmen (s.

Kapitel 1.2). Die Beeinträchtigung des Gebietes wird auf das erforderliche Maß beschränkt (s. Kapitel 3.2). Zudem befindet sich das Bau-
fenster für das Feuerwehrgerätehaus weitestgehend außerhalb des
Überschwemmungsgebietes (s. Kapitel 5.7).

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Das Plangebiet wird vom Landschaftsplan „Telgte“ des Kreises Waren-
dorf erfasst. Gem. Festsetzungskarte des Landschaftsplanes liegen
keine Zielbestimmungen für das Plangebiet vor. In der Entwick-
lungskarte ist das Ziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Le-
bensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“
dargestellt.

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an das Landschafts-
schutzgebiet „Beveraue mit Gut Haus Langen“ (LSG-3912-0008).

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Telgte stellt das Plange-
biet derzeit als „öffentliche oder private Grünfläche“ mit der näheren
Zweckbestimmung „Parkanlage“ dar.

Südlich des Plangebietes wird die Darstellung der Grünfläche ergänzt
durch eine Darstellung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur
Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“. Zudem
stellt der Flächennutzungsplan südlich nachrichtlich das Überschwem-
mungsgebiet der Bever dar.

Für die planungsrechtliche Sicherung des geplanten Feuerwehrgerä-
tehauses erfolgt derzeit die 88. Änderung des Flächennutzungsplans:
Die Fläche soll zukünftig als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der
Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt sein.

2 Städtebauliche Konzeption

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtli-
chen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf der bisher landwirt-
schaftlich genutzten Fläche den Bau eines neuen Feuerwehrgerä-
tehauses zu ermöglichen. Es soll künftig eine „Fläche für den Gemein-
bedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt werden.

Vorgesehen ist der Neubau eines eingeschossigen Gebäudekörpers
mit Flachdach, welcher sich an die Grevener Straße orientiert und sich
in die Tiefe Richtung Beveraue entwickelt. Das Gebäude platziert sich
städtebaulich repräsentativ zur Straße mit einer eingeschossigen Fahr-
zeughalle in einer Höhe von ca. 6,00 m für fünf Einsatzfahrzeuge (inkl.
ein Waschplatz). Die Ausfahrt der Fahrzeuge aus der Halle erfolgt
Richtung Osten. Diese Ausrichtung verringert die Geräuschimmissionen
für die westlich angrenzenden Wohngebäude.

Um die Fahrzeughalle gliedern sich nach Westen und Süden in einem flacheren Bauteil (Höhe ca. 4,00 m) alle Funktionen an, welche für den Einsatzfall, Wartung, Schulung sowie Aufenthalt benötigt werden.

Durch die Positionierung des Gebäudes wird gewährleistet, dass die vorhandene Blickachse in die Beveraue erhalten bleibt. Zudem können auch die vorhandenen und raumbildenden Grünstrukturen entlang der Grevener Straße – mit Ausnahme der Ein- und Ausfahrtsbereiche – sowie im westlichen Bereich des Plangebietes erhalten bleiben. Die nicht zu erhaltenden Gehölzstrukturen werden im Osten und Süden des Plangebietes ersetzt.

Das Grundstück wird über die Grevener Straße erschlossen. Die äußere Erschließung trennt die Alarmausfahrt für die Feuerwehr von der Zu- und Ausfahrt für die Einsatzkräfte. Im westlichen Plangebiet werden Kfz- und Fahrradstellplätze für die Einsatzkräfte errichtet.

Der Baukörper des Feuerwehrgerätehauses wurde unter Berücksichtigung einer Erweiterungsoption nach Norden möglichst nah zur Grevener Straße positioniert, um den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet der Bever möglichst gering zu halten (s. Kapitel 5.7).

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Feuerwehrgerätehaus wird gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus“ festgesetzt.

Zulässig sind nur Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr einschließlich der erforderlichen Stellplätze sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Damit wird dem unter Kapitel 1.2 beschriebenen Planungsziel entsprochen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Baukörperhöhen, Geschossigkeit

Es wird eine eingeschossige Bauweise festgesetzt.

Zudem wird durch die Festsetzung maximaler Gebäudehöhen sichergestellt, dass sich der künftige Baukörper städtebaulich einfügt. Die Höhen werden im Sinne der Eindeutigkeit in Meter über Normalhöhen-null (NHN) festgesetzt.

Für den östlichen Bereich des Gebäudes (Fahrzeughalle) wird eine maximale Gebäudehöhe von 55,0 m ü. NHN festgesetzt, für den westlichen Bauteil eine Höhe von max. 53,0 m ü. NHN. Bezogen auf das Straßenniveau der angrenzenden Grevener Straße entspricht dies einer Gebäudehöhe von ca. 6,0 m bzw. 4,0 m.

Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlagen.

Zudem wird aus Gründen des Hochwasserschutzes festgesetzt, dass die Oberkante Erdgeschoss Fertigfußboden (OKFF) mind. bei 48,0 m ü. NHN liegen muss (s. Kapitel 5.7).

Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe ist für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten, Photovoltaikanlagen) gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2,0 m allgemein zulässig.

3.2.2 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der konkreten Planungsabsichten mit 0,5 festgesetzt, um zum einen die Neuplanung des Feuerwehrgerätehauses zu ermöglichen, zum anderen aber auch die Versiegelung im Plangebiet bzw. die Beanspruchung des Schutzgutes Boden auf das nötige Maß zu begrenzen.

Gem. § 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 % – d.h. einer Grundflächenzahl von 0,75 – überschritten werden. So wird sichergestellt, dass die erforderliche Anzahl an Stellplätzen und Nebenanlagen, die ein Feuerwehrgerätehaus mit sich bringt, im Plangebiet nachgewiesen werden kann.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl ist im vorliegenden Fall aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich.

3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Durch Baugrenzen wird innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ein Bau-
feld für das geplante Feuerwehrgerätehaus definiert, welches planungsrechtlich die angestrebte bauliche Anordnung des Gebäudes sowie eine mögliche Erweiterungsfläche Richtung Norden sichert.

Stellplätze und Garagen i. S. d. § 12 BauNVO sind gem. § 12 Abs. 6 BauNVO grundsätzlich nur in den dafür festgesetzten Bereichen (St) zulässig. Damit wird die Umsetzung des Konzeptes und weitestgehend ein Freihalten des festgesetzten Überschwemmungsgebietes gewährleistet (s. Kapitel 5.7).

4 Verkehrliche Erschließung

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt von der Grevener Straße (L 588). Über diese Anbindung sind sowohl der Ortskern als auch die westlich (Vadруп) und südlich gelegenen Ortsteile erreichbar.

Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der erforderliche Stellplatzbedarf wird auf dem Gelände der Feuerwehr gedeckt. Entsprechende Flächen sind in der Planzeichnung festgesetzt.

Die beiden Ein-/ Ausfahrten an der Grevener Straße werden als solche im Bebauungsplan festgesetzt. Im Übrigen wird für das Plangebiet entlang der Grevener Straße ein „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt.

Die Sichtverhältnisse in den Ein- bzw. Ausfahrtsbereichen wurden im Rahmen der Planung geprüft. Die Sichtdreiecke sind nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Zudem ist an der östlichen Ausfahrt (Einsatzfahrten) eine Lichtsignalisierung beabsichtigt, um einen sicheren Verkehrslauf zu gewährleisten. Im Normalfall wird diese Ampelanlage nicht betrieben. Ausschließlich im Einsatzfall erfolgt eine Signalisierung, die den fließenden Verkehr auf der Grevener Straße stoppt. Mit dieser vorgesehenen Signalgebung wird die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer in erheblichem Maße erhöht, gleichzeitig wird in nahezu allen Fällen auf die Benutzung des Signalhornes für die Einsatzfahrzeuge verzichtet werden können (s. Kapitel 7).

Der Standort bietet eine gute Erreichbarkeit für die Feuerwehrangehörigen und stellt die Einhaltung der notwendigen Ausrückzeiten für Westbevern sicher.

Der öffentliche Personennahverkehr bietet regionale Busverbindungen und eine Anbindung an das Bahnnetz im nächstgelegenen Ortsteil Westbevern – Vadrup. Telgte ist über eine Regionalbusanbindung (Haltestelle „Westbevern Kirche“) sowie einen Taxi-Bus erreichbar.

5 Natur und Landschaft

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Für einen schonenden Übergang zur offenen Landschaft wird entlang der Süd- und Ostgrenze des Plangebietes ein Pflanzstreifen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt. Der Pflanzstreifen ist aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen.

Zwei der im Norden des Plangebietes bestehenden Alleebäume werden zum Erhalt gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt. Ebenfalls sind die Gehölzstrukturen und Einzelbäume entlang der Westgrenze des Plangebietes mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

Ausfall der Gehölzstrukturen ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Im Plangebiet sind mindestens 45 % der Dachflächen mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und als begrünte Fläche dauerhaft zu erhalten (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB).

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 ff BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf

Grundlage einer im Mai 2020 durchgeführten Bestandskartierung in Gegenüberstellung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Mit der Planung ist ein Biotopwertdefizit von 1.032 Biotopwertpunkten verbunden, welches durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird.

Der Ausgleich erfolgt im Ökokonto der Stadt Telgte, Ausgleichsfläche Klatenberge, Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 74, Flurstück 45.

5.3 Biotop- und Artenschutz

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

Das Plangebiet liegt in zentraler Lage des Ortsteils Westbevern-Dorf. In nördlicher und westlicher Richtung schließen Wohngebiete mit Einzelhausbebauung an. Östlich der Fläche liegt das Ortszentrum von Westbevern, südlich verläuft die Bever mit anschließendem Wohngebiet. In südwestliche Richtung besteht ein Übergang zum freien Landschaftsraum. Das Plangebiet liegt somit am unmittelbaren Siedlungsrand der Ortslage. Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerland). Im Westen des Plangebietes verläuft ein Gehölzstreifen. Die Grevener Straße verläuft nördlich der Flächen. Entlang der Grevener Straße besteht eine Lindenallee.

Aufgrund der vorhandenen Offenlandflächen können Vorkommen von planungsrelevanten Offenlandarten im Sinne einer Worst-Case-Annahme nicht ausgeschlossen werden.

Daher wurde in vorliegendem Fall eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durch einen externen Gutachter (Ökoplanung Münster) für die Artengruppen der Fledermäuse und Brutvögel erstellt. Die Ergebnisse der im Jahr 2020 erfolgten Kartierungen wurden in einem faunistischem Fachbeitrag** zusammengefasst und zeigen, dass das Plangebiet eine vergleichsweise geringe Bedeutung für planungsrelevante Brutvogelarten übernimmt. Im östlichen Untersuchungsgebiet wurde ein Revierpaar des Feldsperlings festgestellt. Das Vorkommen liegt außerhalb des

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Ökoplanung münster (20.01.2021): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Feuerwehgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte. Brutvögel und Fledermäuse. Münster.

geplanten Eingriffs. Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

In den zur Entfernung und Rodung vorgesehenen Gehölzen bestehen Brutvorkommen europäischer Vogelarten. Eine Bauzeitenregelung, die Entfernung und die Rodung von Gehölzen betreffend, ist notwendig, um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher ausschließen zu können.

Durch das Vorhaben sind keine Quartiere von Fledermäusen unmittelbar betroffen. Durch die Flächeninanspruchnahme entfallen im Plangebiet überwiegend Ackerflächen sowie einzelne Gehölze. Auftretende Lichtimmissionen können zudem in geringem Umfang zur Meidung bislang genutzter Jagdgebiete im Nahumfeld des Vorhabens führen. Vergleichbare Habitatstrukturen sind im weiteren Umfeld des Vorhabens mehrfach vorhanden. Eine Abnahme des Fortpflanzungserfolges oder eine Abnahme der Fitness ist für keine der im Plangebiet 2020 festgestellten Fledermausarten oder Gattungen anzunehmen. Ein Wegfall essentieller Nahrungsflächen kann sicher ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle Fledermausarten und Gattungen sicher erhalten. Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

Auf Grundlage der gutachterlichen Auswirkungsprognose* ist unter Anwendung einer Bauzeitenregelung die Entfernung und die Rodung von Gehölzen zulässig. Daher wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Maßnahmen betreffend die Entfernung und die Rodung von Gehölzen nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden können. Dies umfasst auch Sträucher, Hecken und Ziergehölze. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Da Gerätehäuser regelmäßig durch große Glasfassaden (z.B. im Bereich der Fahrzeughallen) geprägt sind, wird zudem zur Reduktion von Vogelschlag an Glas empfohlen, Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15% einzusetzen bzw. anderweitige vogelfreundliche Lösungen** (vollflächige Markierungen über die gesamte Glasfläche z.B. Punkte, Raster, Linien oder den Einsatz von Milchglas) anzuwenden. Auch durch den aus energetischer Sicht empfehlenswerten Einsatz von Sonnen- und Wärmeschutzsystemen (z.B. Jalousien und Stores) kann eine Spiegelung gebrochen und Vogelschlag wirkungsvoll reduziert werden. Dies wird ebenfalls als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

* Ökoplanung münster
(22.01.2021):
Artenschutzrechtliche Prüfung
(ASP) zum Bebauungsplan
„Feuerwehrgerätehaus
Westbevern“ der Stadt Telgte.
Münster.

** Schmid, H. P. Waldburger & D.
Heynen (2012):
Vogelfreundliches Bauen mit
Glas und Licht. Schweizerische
Vogelwarte, Sempach.

Mit dem geplanten Feuerwehrgerätehaus in der Beveraue werden in Zukunft zusätzliche Lichtimmissionen im Plangebiet auftreten. Diese Lichtimmissionen werden nach gutachterlicher Einschätzung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Eingriffsverbote nach § 44 BNatSchG verstoßen. Es wird dennoch empfohlen, potenziell negative Einwirkungen auf das Umfeld nach Möglichkeit zu minimieren. Zudem wird empfohlen, im Außenbereich des Vorhabens moderne LED-Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Anteil an UV-Licht zu verwenden. Der Einsatz von Strahlern, die nach Westen und nach Osten leuchten, sollte vermieden werden. Sofern im Bereich des westlich gelegenen Parkplatzes eine Beleuchtung vorgesehen ist, sind Leuchten die direkt nach unten und nicht zu den Seiten abstrahlen vorzuziehen.

Um Beschädigungen der Gehölze am Westrand der Fläche im Rahmen des späteren Bauvorhabens zu vermeiden, sollten diese durch Bauzäune geschützt werden. Bei den Bauarbeiten und der gegebenenfalls geplanten Pflasterung des Parkplatzes sollte auch der Wurzelraum der westlich angrenzend vorhandenen Gehölze geschützt werden.

5.4 Natura 2000 Gebiete

Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet („Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“, DE-4013-301) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 850 m.

Aufgrund der Art der geplanten bzw. vorhandenen Nutzung und insbesondere aufgrund der Entfernung und Lage des FFH-Gebietes sind keine Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebietes zu erwarten.

5.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses hat klimarelevante Auswirkungen. Die Realisierung wird die CO₂-Bilanz der Stadt verändern und führt zu Flächenverbrauch und Flächenversiegelung im sensiblen Landschaftsraum der Beverauen.

Dem gegenüber steht jedoch der Anspruch der Stadt Telgte, für die Telgter Bevölkerung Einrichtungen wie ein Feuerwehrgerätehaus zu schaffen oder zu erhalten, die für den Gemeinbedarf bestimmt sind. Sie sind somit unverzichtbarer Bestandteil der Daseinsfürsorge und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Telgte zwingend erforderlich.

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen und Einzelbäume entlang der Plangebietsgrenzen sowie die Dachbegrünung wirken sich positiv auf die CO₂-Bilanz aus. Zudem wurde der Baukörper des Feuerwehrgerätehauses möglichst nah zur Grevener Straße orientiert, sodass das

gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet kaum beeinträchtigt wird.

Mit dem Planvorhaben werden daher die Effekte des Klimawandels weder erheblich verstärkt, noch sind die Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5.6 Bodenschutz

Die gem. § 1a (3) BauGB zu prüfende Notwendigkeit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Bodenschutzklausel) ist in der Abwägung mit dem Erfordernis eines Feuerwehrneubaus erfolgt. Mit Umsetzung der Planung wird landwirtschaftlich genutzter Freiraum in Anspruch genommen. Der Eingriff in die Funktionsfähigkeit des Freiraums ist jedoch als nicht erheblich einzustufen, da

- sich das Plangebiet in unmittelbarem Anschluss zu bestehender Wohnnutzung im Westen und zum derzeitigen Feuerwehrgerätehaus im Osten befindet und bereits vorbelastet ist,
- die biologische Vielfalt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von höchstens durchschnittlicher Bedeutung ist,
- die Erholungsfunktion im Plangebiet keine Rolle spielt, und sich die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche auf das bedarfsgerechte Maß begrenzt.

Dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl auf das notwendige Mindestmaß von 0,5 zzgl. Überschreitungen durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 % gem. § 19 (4) BauNVO Rechnung getragen.

5.7 Wasserwirtschaftliche Belange

Der südliche Teil des Plangebietes ist Bestandteil des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der südlich verlaufenden Bever und wird nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. In der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets aus dem Jahr 2001 wird am Standort der geplanten Feuerwache eine Wasserspiegelhöhe HQ 100 von 46,45 m ü. NHN angegeben.

Durch das geplante Baukonzept (s. Kapitel 2) sollen Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet möglichst gering gehalten werden: Die überbaubare Fläche für die Feuerwache verläuft weitestgehend außerhalb dieses Bereiches. Lediglich im Südosten und Süden des Plangebietes ragen die geplante Asphaltfläche östlich der Fahrzeughalle sowie ein kleiner Teil des geplanten Gebäudes in das Überschwemmungsgebiet hinein. Zudem liegt die Fläche zur Anpflanzung im Süden innerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Da für die Feuerwehr keine anderweitigen Flächen mit gleicher Eignung in Westbevern vorhanden sind (s. Kapitel 1.2 und 1.4), wird dies als hinnehmbar eingestuft.

Da das Gelände im Bereich des geplanten Feuerwehrgebäudes angehoben/ terrassiert und damit zukünftig höher liegen wird, als der derzeitige, natürliche Geländeverlauf der Aue, ist selbst im Falle eines Extremhochwassers (HWextrem: ca. 46,80 m ü. NHN) weiterhin eine Zu- bzw. Ausfahrt möglich. Um dies auch planungsrechtlich zu sichern, wird festgesetzt, dass die Höhe des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFF) eine Höhe von 48,0 m ü. NHN nicht unterschreiten darf (s. Kapitel 3.2.1).

Gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 5 WHG ist der Verlust von verlorengelohendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich innerhalb des Überschwemmungsgebietes auszugleichen. Dies wird im Rahmen der Planung sichergestellt.

5.8 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom, Erdgas und Wasser kann für das Plangebiet durch den Ausbau der vorhandenen Netze bzw. durch regenerative Energien (s. Kapitel 5.5) sichergestellt werden.

Im Rahmen der Planung wird voraussichtlich eine Ortsnetzstation (Trafo) für die Stromversorgung erforderlich. Diese wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt, da der genaue Standort zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht. Gem. § 14 Abs. 2 BauNVO können Nebenanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen als Ausnahme zugelassen werden, sodass eine Festsetzung entbehrlich ist.

Im Rahmen der hochbaulichen Planung wird ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet erstellt. Zum jetzigen Zeitpunkt steht bereits fest, dass abgesehen von einem Ölabschneider für den geplanten Waschplatz in der Fahrzeughalle keine weiteren abwassertechnischen Anlagen erforderlich werden.

Für die Löschwasserversorgung stehen 48 cbm/h Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz für eine Dauer von 2 Stunden zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Mengen sind entsprechend § 1 Abs. 2 FSHG durch andere Maßnahmen sicher zu stellen.

7 Immissionsschutz

Der planungsrechtlich nachzuweisende und zu gewährleistende Immissionsschutz wurde gutachterlich geprüft*.

Es wurden zum einen die beim Regelbetrieb (Schichtwechsel, Fahrzeugübergaben, Übungsbetrieb etc.) der Feuerwehr in der

* Wenker & Gesing:
Schalltechnische Untersuchung
zum geplanten Betrieb eines
Feuerwehrgerätehauses an der
Grevener Straße im Ortsteil
Westbevern – Bericht Nr.
4543.1/01, Gronau, Juni 2021

Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen ermittelt und gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt, zum anderen wurden gutachterliche Aussagen zum Notfallbetrieb wurden getroffen.

- **Regelbetrieb**

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass beim Regelbetrieb des Feuerwehrgerätehauses die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten tagsüber (6.00-22.00 Uhr) um mindestens 7 dB(A) unterschritten werden. Aufgrund der Richtwertunterschreitung ist der verursachte Immissionsbeitrag tagsüber als nicht relevant anzusehen. Die Ermittlung einer etwaigen auf die Immissionsorte einwirkenden Geräuschvorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, ist somit nicht erforderlich.

Überschreitungen der gem. TA Lärm zulässigen Maximalpegel (Richtwert Tag zzgl. 30 dB[A]) infolge einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Voraussetzung für die vorgenannten Ergebnisse ist die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen (s. unten).

Im Nachtzeitraum (22.00 - 6.00 Uhr) findet kein Regelbetrieb statt.

- **Notfallbetrieb**

Im Notfallbetrieb werden die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an den untersuchten Immissionsorten tagsüber um mindestens 18 dB(A) unterschritten und in der ungünstigsten Nachtstunde um bis zu 5 dB(A) überschritten. Hierbei wurde angenommen, dass die Martinshörner der Einsatzfahrzeuge beim Ausrücken nicht bereits auf dem Alarmhof, sondern erst auf der Grevener Straße eingeschaltet werden.

Die festgestellten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte können nach einer ergänzenden Sonderfallprüfung gemäß Nr. 3.2.2 der TA Lärm unter Berücksichtigung der Seltenheit ihres Auftretens, der sozialen Adäquanz und der gemeindlichen Pflichtaufgabe im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu dem Ergebnis führen, dass diese Geräusche in der Nachbarschaft zumutbar sind.

- **Schalltechnische Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB**

Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind im Rahmen des Bebauungsplanes folgende Schallschutzmaßnahmen zu realisieren:

- Die Fahrgassen der festgesetzten Stellplatzflächen sind mit Betonsteinpflaster oder einem lärmärmeren Material (z. B. Asphalt oder Beton) herzustellen.

- Die in der Planzeichnung festgesetzte ca. 41 m lange Schallschutzwand ist mit einer Höhe von 50,75 m ü. NHN (was einer Höhe von 2,50 m entspricht) zu errichten.
Die Lärmschutzwand muss über eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m² verfügen und eine geschlossene Oberfläche ohne Risse, Lücken oder sonstige Öffnungen aufweisen.

Da die NHN-Höhen des geplanten Parkplatzes noch nicht abschließend feststehen, wird zudem eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, dass von der Höhe der Lärmschutzwand ausnahmsweise abgewichen werden kann, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gutachterlich nachgewiesen wird, dass in Bezug auf das künftige Geländeniveau eine abweichende Höhe ausreichend ist.

Zusätzlich zu den vorgenannten Festsetzungen ist im Rahmen der Baugenehmigung sicherzustellen, dass

- der Regelbetrieb (Übungen, Schulungen etc.) so zu organisieren ist, dass sämtliche geräuschverursachenden Vorgänge und Tätigkeiten (einschließlich des betriebsbezogenen Anlagenverkehrs) innerhalb des Tageszeitraumes (6.00-22.00 Uhr) stattfinden,
- die Rückfahrwarner der Einsatzfahrzeuge bei nächtlichen Rangierfahrten am Feuerwehrgerätehaus ausgeschaltet werden,
- das Wiederherstellen und Einrüsten der Fahrzeuge nach Notfalleinsätzen möglichst innerhalb der Fahrzeughalle erfolgen und
- Martinshörner wenn möglich erst auf der Grevener Straße zum Einsatz kommen (nicht auf dem Alarmhof).

Auf den Einsatz des Martinshorns bei der Ausfahrt vom Gelände des Feuerwehrgerätehauses kann generell verzichtet werden, wenn die Ausfahrt durch eine bedarfsgesteuerte Lichtzeichenanlage geregelt wird, eine geringe Frequentierung der Straße vorherrscht (wovon in der Nacht auf der Grevener Straße auszugehen ist), die Einsatzfahrzeuge im öffentlichen Straßenraum nicht wesentlich schneller fahren als der übrige Verkehr (trifft bei Einfahrt in den öffentlichen Straßenraum zu) und ein Ruhebedürfnis der Anlieger (in einem ansonsten nachts wenig lärmbelasteten Gebiet) vorliegt. In diesem Zusammenhang wird mit dem Landesbetrieb Straßen NRW verbindlich abgestimmt, dass die Installation einer Ampelanlage im Zufahrtbereich zur geplanten Feuerwache mit der Möglichkeit vorgesehen wird, den fließenden Verkehr auf der Grevener Straße zu stoppen und so den Einsatzfahrzeugen die Ausfahrt ohne den Einsatz des Martinshorns zu ermöglichen. Auf diese Art und Weise wird die Geräuschbelastung für die Anwohner im

unmittelbaren Umfeld so gering wie möglich gehalten und dem Minimierungsgebot Rechnung getragen.

8 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

8.1 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

8.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen. Zu unterrichten ist in diesem Fall auch die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf.

9 Flächenbilanz

| | | | |
|-----------------------------|---------|---|-------|
| Gesamtfläche | 0,55 ha | – | 100 % |
| davon: | | | |
| Fläche für den Gemeinbedarf | 0,55 ha | – | 100 % |

10 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

10.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhaltes

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Westbevern Dorf“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort eines Feuerwehrgerätehauses in Westbevern-Dorf zu schaffen. Der ca. 0,55 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich unmittelbar südlich der Grevener Straße. Die Bever verläuft südlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 30 bis 100 m zum Plangebiet.

• Ziele des Umweltschutzes

Das Plangebiet wird vom Landschaftsplan „Telgte“ des Kreises Warendorf erfasst. Gem. Festsetzungskarte des Landschaftsplanes liegen keine Zielbestimmungen für das Plangebiet vor. In der Entwicklungskarte ist das Ziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt.

Die folgenden in einschlägigen Gesetzen, Fachplänen und auf Richtlinien basierenden Vorgaben werden für das Plangebiet je nach Relevanz inhaltlich bei der Betrachtung der Schutzgüter konkretisiert.

Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet („Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“, DE-4013-301) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 850m.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

| Umweltschutzziele | |
|---|--|
| Mensch | Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten. |
| Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Ar- ten- und Biotopschutz | Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. |
| Boden und Wasser, Flä- che | Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. |
| Landschaft | Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. |
| Luft und Klimaschutz | Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz. |
| Kultur- und Sachgüter | Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben. |

10.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

| Schutzgut Mensch | |
|--------------------------------------|--|
| Bestand | <ul style="list-style-type: none"> - Die ackerbaulich genutzte Fläche im Westen des Plangebietes dient der Nahrungsmittelherzeugung. - Der westlich des Plangebietes in die freie Landschaft führende Weg dient den Anwohnern zur Naherholung. - Westlich des Plangebietes bestehen zwei Gebäude mit Wohnnutzung. - Östlich des Plangebietes befindet sich ein Feuerwehrgebäude. - Aufgrund der Lage am Ortsrand sind für das Plangebiet Immissionen aufgrund der angrenzend bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen vorbereitet. - Relevante Erholungsfunktionen werden nicht in erheblichem Maße berührt. - Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Baustellen-Arbeitszeiten nicht überschritten. - Es sind keine erheblich nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist ein Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion verbunden. - Betriebsbedingt können Lärmeinwirkungen auf angrenzende Wohnnutzungen auftreten. Diese umfassen z.B. den Übungsbetrieb, Kommunikationsgeräusche auf dem Feuerwehrgrundstück zur Tag- und Nachtzeit, Fahrzeugbewegungen oder Notfalleinsätze. - Der planungsrechtlich nachzuweisende und zu gewährleistende Immissionsschutz wurde gutachterlich geprüft. Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass beim Regelbetrieb des Feuerwehrgerätehauses die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten tagsüber (6.00-22.00 Uhr) um mindestens 7 dB(A) unterschritten werden. - Im Notfallbetrieb werden die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an den untersuchten Immissionsorten tagsüber um mindestens 18 dB(A) unterschritten und in der ungünstigsten Nachtstunde um bis zu 5 dB(A) überschritten. - Die festgestellten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte können nach einer ergänzenden Sonderfallprüfung gemäß Nr. 3.2.2 der TA Lärm unter Berücksichtigung der Seltenheit ihres Auftretens, der sozialen Adäquanz und der gemeindlichen Pflichtaufgabe im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu dem Ergebnis führen, dass diese Geräusche in der Nachbarschaft zumutbar sind. - Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind im Rahmen des Bebauungsplanes Schallschutzmaßnahmen zu realisieren, die u.a. die Errichtung einer Lärmschutzwand sowie den Einsatz lärmarmen Betonsteinpflasters umfassen (s. Kapitel 7 der Begründung). - Unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen und Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. |

| Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt | |
|---|--|
| Bestand | <ul style="list-style-type: none"> - Entlang der Grevener Straße verläuft eine Lindenallee. - Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich (intensiver Ackerbau) genutzt. - Westlich der Fläche bestehen zwei Wohnhäuser mit Vorgärten. - Zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und den zwei Wohnhäusern besteht ein Grünstreifen aus heimischen Gehölzarten (Weiden, Feldahorn, Rotbuche, Stieleiche etc.). - Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes „Telgte“. - Das nächstgelegene NATURA 2000 Gebiet („Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“, DE-4013-301) liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 850m. - Südlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Beveraue mit Gut Haus Langen“ - Im Sinne einer Worst-Case-Annahme ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten denkbar. Daher ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung werden überwiegend Flächen geringer ökologischer Wertigkeit (Acker) überbaut und teilweise versiegelt. Die im Norden und Westen des Plangebietes gem. zeichnerischer Festsetzung zu erhaltenden Einzelbäume, sowie die mit einem Erhaltungsgebot belegten Grünstrukturen im Westen des Plangebietes sind dauerhaft zu sichern. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. - Für einen schonenden Übergang zur offenen Landschaft wird entlang der Süd- und Ostgrenze des Plangebietes ein sieben Meter breiter Pflanzstreifen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt. Der Pflanzstreifen aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Die Artenschutzprüfung (Stufe II) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzentfernung nur in der Zeit vom 01.10 eines jeden Jahres und dem 28./29.02 des Folgejahres) keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden (s.Kapitel 6.2 Artenschutz). - Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Mit der Planung ist ein Biotopwertdefizit verbunden (s. Anhang), welches durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird. Der Ausgleich erfolgt im Ökokonto der Stadt Telgte, Ausgleichsfläche Klatenberge, Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 74, Flurstück 45. Nur unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Durchführung des Planvorhabens. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der vorgesehenen Nutzung ausgeschlossen werden. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. |

| Schutzgut Boden | |
|-------------------------------|---|
| Bestand | <ul style="list-style-type: none"> - Dem Plangebiet unterliegt gem. Geologischem Dienst NRW (Bodenkarte 1:50.000) größtenteils ein Auengley. Hierbei handelt es sich um einen Grundwasserboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 20 – 40). - Zu einem geringen Teil unterliegt dem nordöstlichen Bereich ein Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 25 – 40). - Ebenfalls zu einem geringen Teil unterliegt dem nordwestlichen Bereich ein Podol-Gley. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet. - Es bestehen Vorbelastungen im Bereich der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch die landwirtschaftliche Nutzung/ Meliorationsmaßnahmen verändert worden sein. - Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von 0,55 ha, die außerhalb unzerschnittener verkehrsarmer Räume liegt. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Das Planvorhaben trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird bei. - Die Bodenentwicklung wird im Bereich der zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. - Besonders schutzwürdige Böden werden überbaut. - Da die geplante Nutzung keine neue Zerschneidung des UZVR vorsieht und die Störwirkung als gering eingestuft wird, sind keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. - Unter Berücksichtigung der noch festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich einzustufen. Es besteht die Möglichkeit der besonderen Schutzwürdigkeit des Plaggenesch durch eine entsprechende Aufwertung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Rechnung zu tragen. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut nicht zu erwarten. |

| Schutzgut Wasser | |
|-------------------------------|---|
| Bestand | <ul style="list-style-type: none"> - In südlicher Richtung grenzt die Beveraue mit landwirtschaftlich genutzten Flächen an das Plangebiet an. Die Bever verläuft hier in einem Abstand von ca. 50 m zum Plangebiet. - Ca. 20 m westlich des Plangebietes verläuft der Rennebach. - Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems“ (Sassenberg / Versmold). Die Flurabstände sind meist gering und liegen zwischen 1 bis 3 m, können aber auch mehrere Meter erreichen. Es sind kleinräumig signifikante Unterschiede in der Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten. Es bestehen u.U. Störungen der Grundwasserverhältnisse durch Dränagen. - Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Bever. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine (teilweise) Versiegelung der Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Aufgrund der Größe des Plangebietes (insgesamt rund 0,55 ha) sind allerdings keine grundwasserbeeinträchtigenden Auswirkungen von erheblichem Ausmaß zu erwarten. - Die überbaubare Fläche für die Feuerwache verläuft weitestgehend außerhalb dieses Bereiches. Lediglich im Südosten und Süden des Plangebietes ragen die geplante Asphaltfläche östlich der Fahrzeughalle sowie ein kleiner Teil des geplanten Gebäudes in das Überschwemmungsgebiet rein. Zudem liegt die Fläche zur Anpflanzung im Süden innerhalb des Überschwemmungsgebietes. - Gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 5 WHG ist der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich innerhalb des Überschwemmungsgebietes auszugleichen. Dies wird im Rahmen der Planung sichergestellt. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der hochbaulichen Planung wird ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet erstellt. |

| Schutzgut Luft- und Klimaschutz | |
|--|--|
| Bestand | <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich im Übergang zwischen Offenland- und Siedlungsklima. - Die landwirtschaftlichen Flächen weisen Funktionen der Kaltluftentstehung auf. - Klimatisch positive Wirkungen hinsichtlich Frischluftproduktion und Schadstofffilterung übernehmen die Gehölzbestände. - Aufgrund der Lage am Ortsrand sind für das Plangebiet Immissionen aufgrund der angrenzend bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO₂ verloren. Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und der relativ geringen Flächengröße ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Planvorhaben ist ein Verlust von klimatisch ausgleichenden Kaltluftentstehungsflächen verbunden. Die Ackerflächen werden überplant. - Von der Erweiterung des Siedlungsklimas mit einer entsprechend gemäßigten baulichen Verdichtung ist auszugehen. - Betriebsbedingt ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Fahrzeugbewegungen zu rechnen. - Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Bebauung führen insgesamt aufgrund der geringfügigen Änderung voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. |

| Schutzgut Landschaft | |
|-------------------------------|---|
| Bestand | <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wird in erster Linie durch landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. die sie umgebenden Heckenstrukturen und Baumreihen charakterisiert und befindet sich am Siedlungsrand. - Südwestlich der Ortslage prägt die strukturreiche Landschaft der Emsaue um „Haus Langen“ ganz wesentlich das als wertvoll zu bewertende Landschaftsbild. - Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Nutzung sowie die Gehölzstrukturen entlang der Grevener Straße und entlang des Feldweges im Westen geprägt. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase zu erwarten, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind. Darüber hinaus sind durch das zukünftige Gebäude auch dauerhafte negative Einflüsse auf das Landschaftsbild zu erwarten; die Siedlung wird in den bislang freien Landschaftsraum ausgedehnt. - Aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Gebäude westlich und östlich der Freifläche) sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut jedoch nicht zu erwarten. - Für einen schonenden Übergang zur offenen Landschaft wird entlang der Süd- und Ostgrenze des Plangebietes ein sieben Meter breiter Pflanzstreifen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt. Der Pflanzstreifen aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Für einen schonenden Übergang zur offenen Landschaft wird entlang der Süd- und Ostgrenze des Plangebietes ein sieben Meter breiter Pflanzstreifen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt. Der Pflanzstreifen aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. - Betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut ebenfalls nicht zu erwarten. |

| Schutzgut Kultur- und Sachgüter | |
|---------------------------------|---|
| Bestand | <ul style="list-style-type: none"> - Sachgüter sind nach derzeitigem Wissensstand im Plangebiet nicht vorhanden. - Bezüglich der Kulturgüter wird auf den Abschnitt „Boden“ verwiesen. |
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Das Kulturgut „Boden“ (Plaggenesch) ist von der geplanten Bebauungsplanaufstellung betroffen. Naturschutzfachlich kann diese Betroffenheit im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme bei Durchführung des Vorhabens unvermeidlich. - Eine erhebliche Betroffenheit von weiteren Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. |

| Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern | |
|--|--|
| Bestand | - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen. |
| Baubedingte Auswirkungen | - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist. |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist. |

10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt. Der Offenlandcharakter der landwirtschaftlich genutzten Fläche bliebe erhalten.

10.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

| Bauphase | |
|---------------------------|--|
| Vermeidung / Verringerung | <ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. - Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle um unnötige Verdichtungen durch Befahren zu vermeiden. - Profiligerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profiligerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich). |

| Betriebsphase | |
|------------------------------|---|
| Vermeidung / Verringerung | <ul style="list-style-type: none"> - Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung des dann errichteten Gebäudes, sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen mehr anzunehmen. - Die im Norden und Westen des Plangebietes gem. zeichnerischer Festsetzung zu erhaltenden Einzelbäume, sowie die mit einem Erhaltungsgebot belegten Grünstrukturen im Westen des Plangebietes sind dauerhaft zu sichern. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. - Im Plangebiet sind mind. 45 % der Dachflächen mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und als begrünte Fläche zu unterhalten. - Für einen schonenden Übergang zur offenen Landschaft wird entlang der Süd- und Ostgrenze des Plangebietes ein sieben Meter breiter Pflanzstreifen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt. Der Pflanzstreifen aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. - Da Gerätehäuser regelmäßig durch große Glasfassaden (z.B. im Bereich der Fahrzeughallen) geprägt sind, wird zudem zur Reduktion von Vogelschlag an Glas empfohlen, Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15% einzusetzen bzw. anderweitige vogelfreundliche Lösungen (vollflächige Markierungen über die gesamte Glasfläche z.B. Punkte, Raster, Linien oder den Einsatz von Milchglas) anzuwenden. Auch durch den aus energetischer Sicht empfehlenswerten Einsatz von Sonnen- und Wärmeschutzsystemen (z.B. Jalousien und Stores) kann eine Spiegelung gebrochen und Vogelschlag wirkungsvoll reduziert werden. Dies wird ebenfalls als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. - Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind im Rahmen des Bebauungsplanes Schallschutzmaßnahmen zu realisieren, die u.a. die Errichtung einer Lärmschutzwand sowie den Einsatz lärmarmen Betonsteinpflasters umfassen (s. Kapitel 7 der Begründung). - Es wird empfohlen, im Außenbereich des Vorhabens moderne LED-Leuchtmittel mit einem möglichst geringen Anteil an UV-Licht zu verwenden. Der Einsatz von Strahlern, die nach Westen und nach Osten leuchten, sollte vermieden werden. Sofern im Bereich des westlich gelegenen Parkplatzes eine Beleuchtung vorgesehen ist, sind Leuchten die direkt nach unten und nicht zu den Seiten abstrahlen vorzuziehen. Es wird ferner empfohlen, die Gehölzbestände im Westen des Vorhabens weitestgehend zu erhalten und die Gehölzbestände am Südrand der Fläche als möglichst dichte Hecke anzulegen. - Um Beschädigungen der Gehölze am Westrand der Fläche im Rahmen des späteren Bauvorhabens zu vermeiden, sollten diese durch Bauzäune geschützt werden. Bei den Bauarbeiten und der gegebenenfalls geplanten Pflasterung des Parkplatzes sollte auch der Wurzelraum der westlich angrenzend vorhandenen Gehölze geschützt werden. |
| Ausgleich | <ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsregelung: Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Mit der Planung ist ein Biotopwertdefizit verbunden (s. Anhang), welches durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird. Der Ausgleich erfolgt im Ökokonto der Stadt Telgte, Ausgleichsfläche Klatenberge, Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 74, Flurstück 45. Nur unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Durchführung des Planvorhabens. |

10.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zur Festlegung eines neuen Standortes für ein Feuerwehrgerätehaus hat die Stadt Telgte eine fachliche Stellungnahme* erarbeiten lassen, in der fünf Standorte auf ihre Eignung insbesondere im Hinblick auf die räumlichen Kapazitäten, die verkehrliche Erreichbarkeit und die Option zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften geprüft wurden.

Vier Standorte befanden sich im Verlauf der Grevener Straße am westlichen und südlichen Ortseingang sowie in zentraler Lage, ein weiterer Standort im Bereich Kortenkamp.

Unter Berücksichtigung der feuerwehrtechnischen Anforderungen und der Verfügbarkeit der benötigten Grundstücksflächen ist festzustellen, dass innerhalb des Ortsteils Westbevern keine Alternativen zur Anordnung des Feuerwehrgerätehauses bestehen (s. Kapitel 1.2).

* Dipl. Ing. F. Burrichter:
Stellungnahme zur Standort-
findung für ein Feuerwehr-
gerätehaus der Stadt Telgte im
Ortsteil Westbevern, Telgte.
September 2016

10.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

10.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (z.B. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ausgewertet.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Aufstellung des Bebauungsplanes ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Welche Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB (Monitoring) im Plangebiet erforderlich werden, ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes (z.B. Pflanzung eines Gehölzstreifens an der Süd- und Ostgrenze des Plangebietes). Innerhalb der Stadtverwaltung Telgte, aber auch auf Ebene der Kreisverwaltung und der Landschaftsverbände, sind verschiedene Fachbehörden mit der Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen betraut. So überprüft

die Bauverwaltung Telgte sowie die Bauaufsicht innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens im Rahmen ihrer Aufgaben das Monitoring der Umweltauswirkungen. Darüber hinaus sollen auf Hinweise der Öffentlichkeit kurzfristig reagiert und bei Bedarf Abhilfe geleistet werden. Weiterhin sind die beteiligten Behörden gesetzlich dazu verpflichtet, die Stadt Telgte über die bei ihnen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu unterrichten.

10.8 Zusammenfassung

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Errichtung eines Feuerwehgerätehauses in Westbevern Dorf“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort eines Feuerwehgerätehauses in Westbevern-Dorf zu schaffen. Der ca. 0,55 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich unmittelbar südlich der Grevener Straße. Die Bever verläuft südlich des Plangebiets in einem Abstand von ca. 50 m.

Auswirkungen auf das nächstliegende FFH-Gebiet („Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“, DE-4013-301) können aufgrund der Entfernung von rund 850 m nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorhandenen Offenlandflächen können Vorkommen von Offenlandarten aktuell nicht ausgeschlossen werden. Zwar sind mit den Eingrenzungen durch die Nutzungen im Norden, Osten und Westen Kulisseneffekte verbunden, sodass die Lebensraumsprüche bestimmter Offenlandarten (z.B. Kiebitz) nicht erfüllt werden, jedoch können andere Offenlandarten (z.B. das Rebhuhn) im Sinne einer Worst-Case-Annahme nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die daher erforderliche Artenschutzprüfung (Stufe II) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzentfernung nur in der Zeit vom 01.10 eines jeden Jahres und dem 28./29.02 des Folgejahres) keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden (s. Kapitel 6.2 Artenschutz).

Mit der Planung ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 ff BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage einer im Mai 2020 durchgeführten Bestandskartierung in Gegenüberstellung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Mit der Planung ist ein Biotopwertdefizit verbunden, welches durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird. Der Ausgleich erfolgt im Ökokonto der Stadt Telgte, Ausgleichsfläche Klatenberge, Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 74, Flurstück 45.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Unter Berücksichtigung immissions- und artenschutzrechtlicher Anforderungen, sowie des erforderlichen Eingriffsausgleichs sind die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin im derzeitigen Umfang genutzt.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

10.9 Referenzliste der Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LIN-FOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ökoplanung Münster (20.01.2021): Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte. Brutvögel und Fledermäuse. Münster.

Ökoplanung Münster (22.01.2021): Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ der Stadt Telgte. Münster.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte
Coesfeld, im November 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der regional-spezifischen Anpassung für den Kreis Warendorf* angewandt. Die Bilanzierung erfolgt durch Gegenüberstellung der im Mai 2020 ermittelten Bestandssituation mit den Festsetzungen der vorliegenden Planung.

Mit der Planung ist ein Biotopwertdefizit von 1.032 Punkten verbunden, welches durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird. Der Ausgleich erfolgt im Ökokonto der Stadt Telgte, Ausgleichsfläche Klattenberge, Gemarkung Telgte-Kirchspiel, Flur 74, Flurstück 45.

* Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz (2018): Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes

| Code Beschreibung | Bewertungsparameter | | | | |
|---|---------------------|-----------|-----------------|------------|-------------------|
| | Fläche | Grundwert | Korrekturfaktor | Gesamtwert | Einzelflächenwert |
| 1.1 Ackerfläche | 4.442 | 0,3 | 1,0 | 0,3 | 1.333 |
| 2.1 Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand | 255 | 0,2 | 1,0 | 0,2 | 51 |
| 8.1 Einzelbäume | 210 | 2,0 | 1,0 | 2,0 | 420 |
| 8.2 Hecken, Gebüsche, Feldgehölze | 576 | 2,4 | 1,0 | 2,4 | 1.382 |
| Summe Bestand G1 | 5.483 | | | | 3.186 |

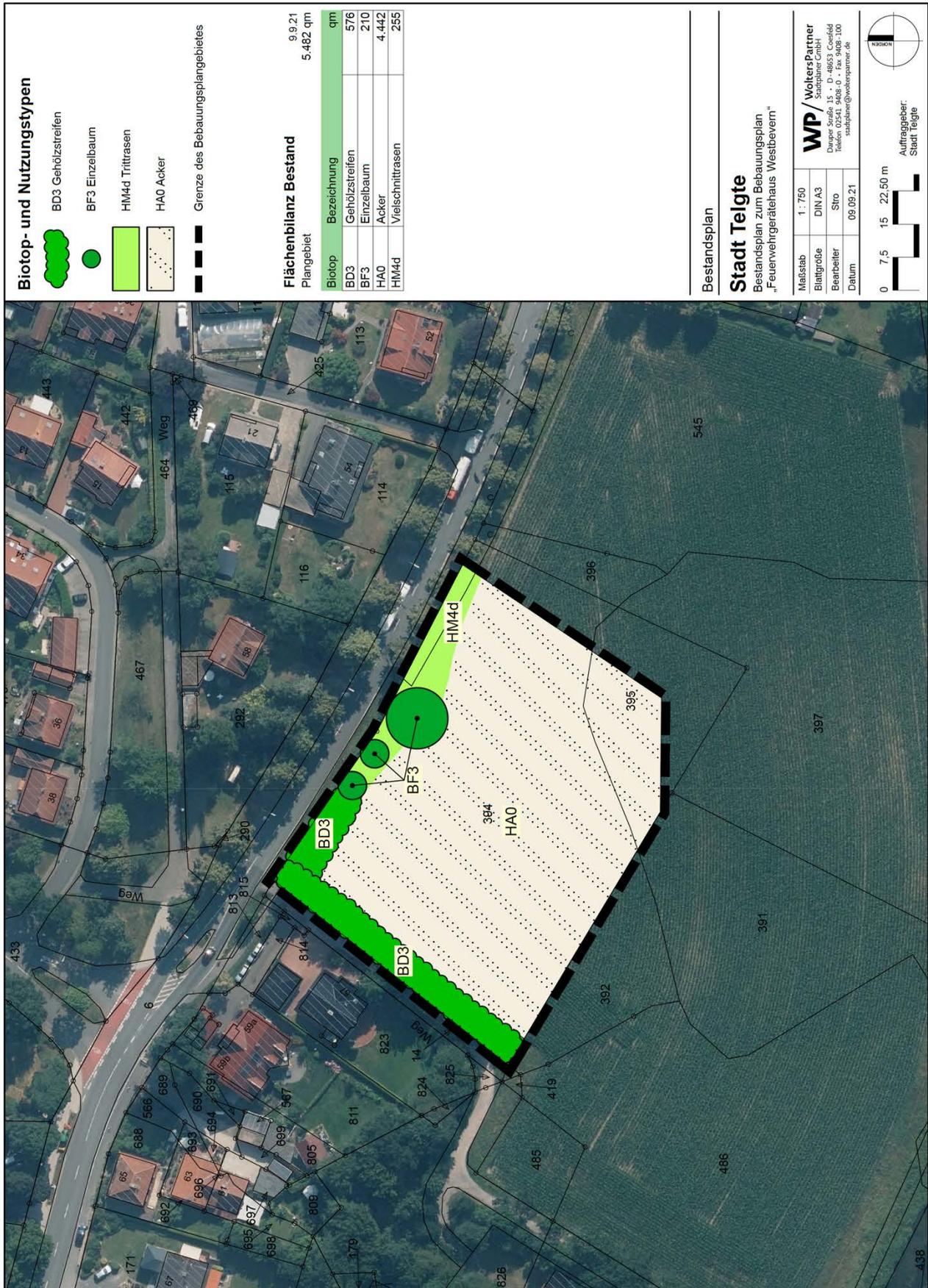
Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

| Code Beschreibung | Bewertungsparameter | | | | |
|---|---------------------|-----------|-----------------|------------|-------------------|
| | Fläche | Grundwert | Korrekturfaktor | Gesamtwert | Einzelflächenwert |
| Fläche für Gemeinbedarf (GRZ 0,5 zzgl. max. 50% Überschreitung) | 5.482 | | | | |
| 1.1 versiegelte Flächen | 4.112 | 0 | 1,0 | 0 | 0 |
| 1.2 nicht überbaubare Flächen im Gemeinbedarf | 1.371 | | | | |
| 8.2 ...davon Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen | 451 | 2,4 | 1,0 | 2,4 | 1.082 |
| 8.2 ...davon Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen | 780 | 1,2 | 1,0 | 1,2 | 936 |
| 8.1 ...davon Flächen zum Erhalt von Einzelbäumen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche | 60 | 2 | 1,0 | 2 | 120 |
| 1.2 ...sonstige nicht überbaubare Flächen im Gemeinbedarf | 80 | 0,2 | 1,0 | 0,2 | 15,9 |
| Summe Planung G2 | 5.482 | | | | 2.154 |

Tab.3: Gesamtbilanz

| | | | | |
|--|-------|--------------|---|--------------------|
| Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1) | 2.154 | -3.186 | = | -1.032 |
| Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund | | 1.032 | | Biotopwertpunkten. |

Bestandsplan



Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

| Allgemeine Angaben |
|---|
| PlanVorhaben (Bezeichnung): <input feuerwehrgerätehaus="" style="width: 90%;" type="text" value="Bebauungsplan " westbevern"=""/> |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): <input style="width: 30%;" type="text" value="Stadt Telgte"/> Antragstellung (Datum): <input style="width: 30%;" type="text" value="24.03.2021"/> |
| Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Westbevern“ nach den Vorschriften der §§ 2 - 4 des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Westbevern-Dorf auf einer ca. 0,51 ha großen Ackerfläche zu schaffen. |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Aufgrund der vorhandenen Offenlandflächen können Vorkommen planungsrelevanter Offenlandarten im Sinne einer Worst-Case-Annahme nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände |
| (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe) |
| Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. |
| Auf Grundlage einer faunistischen Kartierung im Jahr 2020 wurde festgestellt, dass das Plangebiet eine vergleichsweise geringe Bedeutung für planungsrelevante Arten übernimmt. Unter Beachtung der Zeiten für Gehölzrodungen gem. § 39 (5) BNatSchG werden Artenschutzkonflikte ausgeschlossen. |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. |
| Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
| Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). |
| Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). |
| Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG |
| Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. |
| Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung. |

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
C.) Naturschutzbehörde

| | |
|---|---|
| Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde | |
| Vorhaben: | Bebauungsplan Nr. 20 "Feuerwehrgerätehaus Westbevern", Telgte |
| Naturschutzbehörde: | UNB Kreis Warendorf |
| Prüfung durch: | Lars Schraer |
| am (Datum): | 12.05.2021 |
| Entscheidungsvorschlag: | Zustimmung: <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/> |
| 1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. | ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> |

Nur wenn Frage 1. „nein“:

| | |
|--|--|
| 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. | ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren oder weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. | |

Nur wenn Frage 2. „nein“:

| | |
|---|---|
| 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach und es gibt keine zumutbare Alternative und der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. | |

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

| | |
|---|---|
| 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage) : Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. | |

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):

Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen.
Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

| | |
|-------------------------|--------------|
| Interne Vermerke | |
| Aktenzeichen: | 63-1049/2021 |
| Standort der Akte: | |